



# **H a u p t s a t z u n g**

**der Gemeinde Stetten am kalten Markt**

**vom 26.02.2024**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 26.02.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.**

## ***I. Form der Gemeindeverfassung***

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## ***II. Gemeinderat***

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

### § 4

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### ***III. Ausschüsse des Gemeinderats***

### § 5

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Sachkundige Einwohner können wider-ruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss Weisungen erteilen, ist nicht an dessen Empfehlung gebunden und trifft seine Entscheidungen unabhängig von den Vorberatungen.

### ***IV. Bürgermeister***

### § 6

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## § 7

### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
    - 2.1.1 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Verfahren nach den Vergaberichtlinien (Vergabebeschluss) bis zu 500.000 € im Rahmen des Haushaltsplans,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 6.000 € im Einzelfall,
  - 2.3 die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 4,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Vereinbarung von Darlehenskonditionen für neu aufzunehmende Darlehen, sowie deren Neuvereinbarung nach Ablauf des Zinsfestschreibungszeitraums,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Ortsteile**

### **§ 8**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Stetten am kalten Markt
  - 1.2 Stetten am kalten Markt - Frohnstetten
  - 1.3 Stetten am kalten Markt - Storzingen
  - 1.4 Stetten am kalten Markt - Glashütte (Baden)
  - 1.5 Stetten am kalten Markt - Nusplingen
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden

geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs.1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. Ortschaftsverfassung**

### **§ 9**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Frohnstetten
- 1.2 Storzingen
- 1.3 Glashütte

### **§ 10**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- 2.1 in der Ortschaft Frohnstetten 7 Mitglieder
  - 2.2 in der Ortschaft Storzingen 7 Mitglieder
  - 2.3 in der Ortschaft Glashütte 6 Mitglieder

### **§ 11**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
  - 4.2 die Pflege des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.4 Benennung von Straßen und Plätzen,
  - 4.5 Pflege des Ortsbildes,
  - 4.6 Unterhaltung des Feldwege- und Waldwegenetzes,
  - 4.7 Mitwirkung beim Betrieb des Gemeindewaldes und der Jagdverpachtung, zusammen mit dem Forstbetriebsbediensteten und dem Bürgermeister,
  - 4.8 Veranstaltung der Altenfeiern,
  - 4.9 Pflege und Beziehung zu Kirchengemeinden.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

- (5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar

wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 12

### Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher für die Ortschaften Frohnstetten, Storzingen und Glashütte sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 13. November 2018 mit der Änderungssatzung vom 22. November 2022 außer Kraft.

Stetten am kalten Markt, 27.02.2024

  
Lehn  
Bürgermeister



#### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten am kalten Markt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*